

DIE ERRICHTUNG VON HANDELSGESELLSCHAFTEN DURCH RELIGIOSE

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769681

Die Errichtung von Handelsgesellschaften Durch Religiose by Dr. Wilhelm Kahl

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. WILHELM KAHL

**DIE ERRICHTUNG VON
HANDELSGESELLSCHAFTEN
DURCH RELIGIOSE**

X

Die

Errichtung von Handelsgesellschaften

durch

Religiöse.

Von

D. Dr. Wilhelm Fahl,

Obst. Justizrath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Berlin, 1900.

Verlag von J. B. Müller.

+

12

Eine Abhandlung im Archiv für katholisches Kirchenrecht regt zu der Frage an: sind die Mitglieder nicht rechtsfähiger Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche zur Errichtung von Handelsgesellschaften, welche mittelbar ihren Niederlassungen die wirtschaftlichen Vortheile der juristischen Persönlichkeit sichern, befugt? An und für sich eine sehr spezielle Rechtsfrage. In ihren Folgerungen auf kirchlich politischem Gebiet eine solche von allgemeiner Bedeutung. Ist sie, wie ich rechtlich überzeugt bin, unvermeidlich zu bejahen, so stellt sie den Staat, und zumal den preussischen, vor nothwendige Entschliessungen hinsichtlich seiner Ordenspolitik. Denn es liegt der Fall vor, daß das Näbertwerk der Reichsgesetzgebung in den Mechanismus der Landeskirchlichkeit hemmend eingegriffen hat. Nach Art. 13 der preussischen Verfassung sollen geistliche Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Die Reichsgesetzgebung hat den einzelnen Mitgliedern solcher Gesellschaften ein Mittel an die Hand gegeben, das Landes-Verfassungsverbot in einem wesentlichen Theile seines Inhalts praktisch wirkungslos zu machen. Es bleibt zu überlegen, ob die bestehenden Mittel der Staatsaufsicht ausreichen oder ob neue Veranstellungen ins Auge zu fassen sind, um etwaigen Gemeingefahren aus der erweiterten wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der todten Hand zu begegnen. Ohne politische Schlussrechnung kann es hiernach bei Erörterung dieser Angelegenheit allerdings nicht abgehen. Meine Meinung darüber auszusprechen, will ich mir nicht verlegt haben. Aber die Sorge für ihre Aufstellung und Bilanzirung im Einzelnen gehört Anderen. Mir liegt hier wesentlich nur daran, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Rechtsfragen einiges beizubringen.

Die ganze Frage war noch vor Eintritt des B.G.B. für große Rechtsgebiete des Deutschen Reiches gegenstandslos. Für alle nämlich, in welchen nach Landesgesetz Klosterpersonen überhaupt vermögensunfähig waren. Insbesondere also für die Gebiete des Pr. A.L.R., welches in

II, 11 §§ 1199 f. Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben und hiernach für unfähig erklärte, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen. Die Möglichkeit der Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose blieb hier außer Betracht. Die Meinung, daß die Beseitigung des bürgerlichen Todes durch Art. 10 der Pr. B.U. in den gesetzlichen Bestimmungen des A.L.R. über Mönche und Nonnen etwas geändert haben solle, ward nahezu einstimmig durch die Wissenschaft, ausnahmslos von der Rechtsprechung abgelehnt. Die Verfassung hatte wohl den bürgerlichen Tod als Folge strafrechtlicher Verurtheilung (a. 18 Code penal), nicht aber als civilrechtliche Wirkung des Klostergelübdes berührt.

Dagegen war auch schon vor dem 1. Januar 1900 die Frage von praktischer Bedeutung für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Vermögensfähigkeit der Ordensleute durch das bürgerliche Recht nicht ausgeschlossen war. So nach sächsischem B.G.B. und im Bereiche des französischen Rechts. So bei richtiger Würdigung der ratio legis auch für die Gebiete des früheren gemeinen Rechts. Denn die Vermögensunfähigkeit der Religiosen im Sinne des römischen [l. 13 Cod. I, 2 in Auth. de Sanct. Episc. § Si qua mulier; l. 20 ib. I, 3 in Auth. de Monachis § Illud quoque; Nov. V c. 5, LXXVI c. 1, CXXIII c. 38], des kanonischen [c. 7. 9 C. XIX qu. 3, c. 11. 13 C. XII qu. 1, c. 2. 6 X. de statu monach. III 35] und des tridentinischen Rechts [Conc. Trid. Sess. XXV cap. 2 de Regularibus et Monialibus] bedeutete nicht den bürgerlichen Tod des Allgemeinen Landrechts. Nach Kirchenrecht hatte der Religiose mit Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die Vermögensfähigkeit zwar im Sinne persönlicher Erwerbsmöglichkeit und Verfügungsberechtigung eingebüßt. Dagegen war er unbeschränktes Erwerbsorgan seines Ordens geworden. So gut er aus Erbschaften und Schenkungen für sein Kloster erwarb, so gut aus der Betheiligung an Handelsgesellschaften, falls nicht die Ordensstatuten selbst ihn hiervon ausschlossen oder in gewissen Maßen beschränkten. Die vom bürgerlichen Recht statuirte Vermögensunfähigkeit der Religiosen war, verschwindende Zugeständnisse abgerechnet, eine absolute; diejenige des kirchlichen Rechts eine berechnete relative. Letztere hatte die Tendenz, die Klöster zu bereichern; erstere verfolgte den Zweck, die todte Hand zu schließen. Mit dieser war die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose im Prinzip nicht vereinbar; durch jene war sie mindestens nicht ausgeschlossen.

Die berührte Verschiedenheit im bürgerlichen Recht hat zu bestehen

aufgehört. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklärten oder nach welchen die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hatte, sind in Wirksamkeit des Modifikationsprinzips gemäß A. 55 des E.G. z. B.G.B. außer Geltung getreten. Die Motive (S. 189) sprechen aus, daß der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung von Ordensgelübden grundsätzlich auf die privatrechtliche Stellung der Person keinen Einfluß mehr äußern solle. Wie auf dem Gebiete des Eherechts das feierliche oder einfache Gelübde der Keuschheit als Ehehinderniß nicht anerkannt wird, so wird auf dem Gebiete des Vermögensrechts dem Gelübde der Armuth keine rechtliche Folge gegeben. Die auf Grund der Persönlichkeit zustehenden rechtlichen Fähigkeiten gelten als unveräußerlich. „Die Vermögensfähigkeit läßt durch Verzicht sich nicht abstreifen, auch nicht durch einen in Gelübdeform erklärten Verzicht.“

Mit dem bürgerlichen Anerkennung der persönlichen Vermögensfähigkeit der Religiosen war die an die Spitze gestellte Frage für alle deutschen Rechtsgebiete zu einer offenen geworden. Aber gleichwohl nicht zu einer in jedem Sinne gemeinsamen. Ihre Bedeutung wird nach wie vor für die Ordensniederlassungen in verschiedenen Bundesstaaten eine verschiedene sein. Das E.G. hat einen landesrechtlichen Vorbehalt eingefügt, nach dessen Wirksamkeit sich jedenfalls das praktische Bedürfniß ihrer rechtlichen Lösung, möglicherweise diese selbst für die geistlichen Gesellschaften in den einzelnen Staaten abweichend gestaltet. Es ist die Bestimmung des A. 84, kraft deren die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben sind, nach welchen „eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann“. Wo immer dieser Vorbehalt nicht zutrifft, ist zwar die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose mangels entgegenstehenden Verbotsgesetzes von vornherein und vorbehaltlos zu bejahen, aber sie behält auch künftig nur subsidiären Rang. Denn Orden und Klöster sind hier auf den Umweg, die Erwerbung und Sicherstellung von Vermögen durch handelsgesellschaftliche Gründungen ihrer Mitglieder anstreben zu müssen, nicht nothwendig angewiesen. Sie können sich der durch das B.G.B. für Personenvereine mit idealer Zweckbestimmung eröffneten Rechtsform des § 21 und der §§ 55 ff. bedienen. Dagegen gewinnt die Frage unmittelbaren Silberwerth, wo landesrechtlich geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch Gesetz erlangen können. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ist ihnen versagt. Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit auf gesetzlichem Wege andererseits ist umständlich und selten. Es besteht also ein

Lebensinteresse, das wirtschaftlich Wesentliche des Zieles auf anderem Wege erreichen zu können.

Der Vorbehalt des A. 84 E.G. trifft, worin ich Geigel folge (Religiöse Genossenschaften, Sep.-Abdruck aus dem „Ecclesiasticum Argentiniense“, März 1898 S. 3, und „Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht“ 1899 § 88 A. 5), mit einer geringfügigen Einschränkung für die Reichsländer Elsaß-Lothringen zu. Außerdem aber, soweit ich sehe, gegenwärtig nur für Preußen auf Grund der Eingangs erwähnten Verfassungsbestimmung. Wohl verlangen auch das revidirte Staatsgrundgesetz Oldenburgs vom 22. Nov. 1852 A. 77 und die Waldeckische Verfassung vom 17. Aug. 1852 § 41 für den Erwerb von Korporationsrechten seitens neuer „Religionsgesellschaften“ ein Gesetz. Dagegen sprechen sie nicht von „geistlichen Gesellschaften“, und es würde nicht angehen, diese, wie es in Preußen auf Grund der eigenthümlichen Begriffsbildung des Landrechts geschehen muß, lediglich als eine Unterart der Religionsgesellschaften zu begreifen. Beide fallen daher sowenig wie die übrigen deutschen Staaten unter den Vorbehalt des A. 84. Ihrer keinem würde allerdings benommen sein, noch heute und künftighin das Erforderniß gesellschaftlichen Erwerbes von Korporationsrechten für geistliche Gesellschaften bei sich einzuführen. Dies folgt aus der Legalinterpretation der landesgesetzlichen Vorbehalte im E.G. A. 3. Es können auf den vorbehaltenen Gebieten auch „neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden“. Aber diese Möglichkeit darf zur Zeit auf sich beruhen. Die Bedeutung der Frage wird durch sie kaum erhöht, nachdem schon jetzt für mehr als zwei Drittheile des deutschen Rechtsgebietes der Vorbehalt des A. 84 in Wirksamkeit steht und damit die Anwendbarkeit der Vereinsform des B.G.B. auf geistliche Gesellschaften ausgeschlossen ist.

Selbst im außerpreussischen Drittel des Deutschen Reiches wird, wie sich vermuthen läßt, an ihrer Stelle handelsgesellschaftlichen Gründungen von Religiosen der Vorzug gegeben werden. Das System des B.G.B. wird von bethelligter Seite nicht als sonderlich vortheilhaft für kirchliche Vereinsbildungen anerkannt. Ich theile die Auffassung seiner Minderwerthigkeit. Aber freilich vom entgegengesetzten Interessenstandpunkte des Staats. Dieses System der sogenannten Normativbestimmungen hat, soweit seine Verwendung im Kirchenrecht in Frage kommt, vor dem B.G.B. nur für Sachsen im Gesetz vom 15. Juni 1868 Aufnahme gefunden. Seine Vorschriften sind nach A. 166 E.G. in Ansehung derjenigen Personenvereine in Kraft geblieben, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben. Schon früher (Lehrsystem S. 326)

habe ich darauf hinweisen zu sollen geglaubt, daß, so sehr das System für Vereinigungen mit rein weltlicher Zweckbestimmung geeignet erscheine, so wenig seine Anwendung auf das religiöse Genossenschaftswesen zu empfehlen sei. Dort stellt sich die Möglichkeit spontanen Erwerbes von Korporationsrechten als ein höchstwünschtes Mittel dar, um den komplizierten und immer flüssigen Bedürfnissen des geistigen, wirtschaftlichen und geselligen Lebens Genüge zu thun. Sehr mit gutem Grund haben daher Reichs- und Landesgesetzgebung, wie diese für Wald- und Wassergenossenschaften, jene nach dem Vorbilde des Handelsrechts für eine große Anzahl wirtschaftlicher und sozialer Genossenschaften, das Prinzip der normativen Körperschaftsbildung ausgiebig verwerthet. Dagegen unterliegt die Anwendbarkeit der gleichen Rechtsform auf religiöse Genossenschaften vom Standpunkte der Anforderungen staatlicher Kirchenhoheit beachtenswerthen Bedenken. Durch den nothwendig nur generellen Inhalt eines gesetzlichen Normalstatuts ist der Staat niemals hinreichend gegen Sonderbestrebungen geschützt, welche, ohne direkt rechtswidrig und strafbar zu sein, doch die staatliche Autorität und den Frieden der Konfessionen gefährden können. Indessen sind diese Erwägungen durch den Inhalt des B.G.B. nunmehr überholt und, wie ich anerkenne, durch die Art und Weise der Regelung von Einspruch und Auflösung auch zum Theil entkräftet. Aber gerade die vorbehaltenen Mittel der Staatsaufsicht haben die Sachwalter der religiösen Genossenschaften mit Mißtrauen erfüllt und darauf geführt, diesen auch da, wo der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ein landesrechtlicher Vorbehalt nicht entgegensteht, eher den Weg der Errichtung von Handelsgesellschaften zu empfehlen.

Daß an und für sich die im Staate überhaupt zugelassenen geistlichen Gesellschaften zur Gattung der allein eintragungsfähigen Vereine mit idealer Zweckbestimmung gehören, wiewohl sie die Rechtsfähigkeit eben in der Absicht und zu dem Erfolge der Erwerbung und zweckgemäßen Verwendung von Vermögen erlangen, war im bisherigen flüchtigweilig vorausgesetzt. Die Wichtigkeit der Voraussetzung selbst wird wohl auch un widersprochen bleiben. Nur in der Erklärung und Begründung können die Meinungen auseinandergehen. Mit der Unterscheidung von Haupt- und Nebenzwecken (vgl. Denkschrift z. E. S. 609, Band I S. 80, C d Vorträge S. 53) wird nicht durchzugreifen sein. Denn es kann dergestalt im wechselnden und unkontrollirbaren Betriebe des Vereinslebens der wirtschaftliche über den idealen und der ideale über den wirtschaftlichen Gesichtspunkt das Uebergewicht gewonnen haben, daß die Grenzen flüchtig geworden und damit die angenommenen juristischen

Unterscheidungsmerkmale nicht mehr erkennbar geblieben sind. Das Gesetz kennt keine Vereine, welche mit der Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes zugleich die Verfolgung eines nicht wirtschaftlichen Zweckes verbinden. Das Gesetz kennt nur Vereine mit einem Zweck. Es giebt nur entweder Vereine, deren „Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist“, oder Vereine, deren „Zweck auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist“. Für jene gilt das Prinzip der Eintragung, für diese, von den reichsgesetzlichen Spezialbestimmungen abgesehen, das der staatlichen Verleihung. Würde also, wenn auch noch so nebensächlich, der Zweck einer geistlichen Gesellschaft als solcher auf einen auch nur minimalen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, so würde sie immerhin nothwendig unter die zweite Gruppe und damit unter die Kategorie der nicht eintragungsfähigen Vereine fallen müssen. An die Stelle der Unterscheidung von Haupt- und Nebenzweck tritt richtiger die Differenzirung von Zweck und Mittel zum Zweck (zu vgl. Hölder, Rom. S. 132 ff.). Ein Verein ist ein wirtschaftlicher, wenn sein einziger satzungsgemäßer Zweck auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Nutzen seiner selbst oder seiner Mitglieder gerichtet und beschränkt ist. Ein Verein ist gleichwohl ein nicht wirtschaftlicher, wenn er zwar ebenfalls wirtschaftliche Geschäfte betreibt, dieser Betrieb aber lediglich das Mittel zur Verwirklichung seines nichtwirtschaftlichen Zweckes bildet. Auf den Umfang des Geschäftsbetriebs kommt wiederum nichts an. Die Erhaltung einer kleinsten Missionsstation auf einem in der polynesischen Inselwelt gelegenen, nur schwer und kostspielig erreichbaren und gegen Angriffe immer wieder neu zu schützenden Posten kann die ausgedehntesten geschäftlichen Unternehmungen, die höchsten wirtschaftlichen Kräfteanstrengungen des heimischen Missionsvereins erfordern. Dieser wird darum doch nicht zum wirtschaftlichen Verein. Jenes Unterscheidungsmerkmal findet auch auf die hier in Frage stehenden Gesellschaften Anwendung. Ihre durch das objektive Recht festgelegten oder wenigstens begrenzten Zwecke sind religiöser oder allgemein humanitärer, vielleicht auch sozial- oder kirchlich-politischer Natur. Ihr Wirtschaftsbetrieb ist überall bestimmungsgemäß nur das Mittel zum Zweck. Denn auch die idealsten Zwecke lassen sich ohne die Realität von Vermögen nicht erreichen.

Aber dem Idealverein drohen Einspruch und Auflösung. Die Verwaltungsbehörde kann aus § 61 B.G.B. gegen die Eintragung den Einspruch auch dann erheben, wenn der Verein „einen religiösen Zweck verfolgt“. Dieser Einspruchsgrund ist bei den geistlichen Gesellschaften nicht nothwendig und in jedem Falle, wohl aber für die Regel gegeben. Er ist nicht gegeben, wenn der Gesellschaftszweck ein staatspolitischer oder